

Sicherheitsbestimmungen

*Für die Nutzung der Versammlungsstätte
Erwin-Piscator-Haus*



1. Geltungsbereich

Betreiber der Versammlungsstätte Erwin-Piscator-Haus ist der Magistrat der Stadt Marburg (nachfolgend Betreiber genannt).

Die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung der Versammlungsstätte tätig sind. Sie gelten insbesondere, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen eingebracht, Podien, Tribünen oder Szeneflächen genutzt und errichtet werden und wenn bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden.

Der Nutzer ist für die Einhaltung der Pflichten, die dem Mieter/der Mieterin oder dessen Vertragspartner nach Maßgabe dieser Bestimmungen obliegen, verantwortlich.

2. Sicherheitsbestimmungen

2.1 Anwesenheiten auf der Szenefläche

Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Szenefläche und in den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhaus und Korridore) sowie im Stellwerk aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen ist das Betreten und der Aufenthalt im Szeneflächenbereich nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitarbeiter des Betreibers.

2.2 Technische Einrichtungen

Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Betreibers oder dem eingewiesenen Bühnenpersonal bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Ton- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Mieters/der Mieterin und dessen Vertragspartners muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Mieter/die Mieterin keinen Anspruch darauf, dass der Betreiber eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

2.3 Rettungswege- und Bestuhlungsplan

Für die Bestuhlung der Versammlungsstätte sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers und ggf. einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Die Kosten für die baubehördliche Genehmigung gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten. Der Mieter/die Mieterin hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu unterbinden.

2.4 Feuerwehrbewegungszone

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

2.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabsaugeinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprecheverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Versammlungsstätte verfügt über eine Brandmeldeanlage, welche im Alarmfall direkt bei der Leitstelle der Feuerwehr aufliegt.

2.6 Rettungswege

Notausgänge, Notausstiege, Flure und Gänge sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

2.7 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten

Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten die der Mieter/die Mieterin in die Versammlungsstätte einbringt, bedürfen der Genehmigung des Betreibers und gegebenenfalls einer gesonderten baurechtlichen Genehmigung. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der MVstättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen), sowie DIN EN 13501 sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, die höher als einen Meter über dem Bühnenfußboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

2.8 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Betreiber kann darauf bestehen, dass der Mieter/die Mieterin ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber in Abstimmung mit der Feuerwehr. Der Mieter/die

Mieterin trägt die für die Beurteilung der Feuerwehr entstehenden Kosten. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss vom Betreiber genehmigt werden.

2.9 Ausstattungen

Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammenden Materialien bestehen.

2.10 Requisiten

Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammendem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

2.11 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter/der Mieterin unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Trennung und Sortierung von Abfällen ist zwingend vorgeschrieben. Für die Sortierung und Entsorgung der Abfälle sind die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Abfallcontainer zu benutzen. Sondermüll hat der Mieter/die Mieterin in eigener Verantwortung zu entsorgen.

2.12 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in der Versammlungsstätte, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters/der Mieterin gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

2.13 Verwendung gefährlicher Stoffe

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Mieter/die Mieterin die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Betreiber und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist genehmigungspflichtig und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist mit Zustimmung des Betreibers zulässig. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

2.14 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz dem Betreiber schriftlich anzuzeigen.

2.15 Staub- und Hitzerelevante Arbeiten

Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit dem Betreiber zulässig. Außerdem hat die Ausstellung und Genehmigung eines Heißarbeitenerlaubnisscheins zu erfolgen.

2.16 Behandlung von Böden, Wänden und Decken

Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Der Teppich muss dabei mindestens B1 schwerentflammbar sein.

Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebmaterialien erhebt der Betreiber ein Entgelt für die zusätzliche Reinigung vom Mieter/der Mieterin.

2.17 Einbringung von Dekorationsteilen

Das Aufhängen von Dekorationsteilen bedarf jeweils der Genehmigung des Betreibers. Alle hängenden Teile über drei Meter Breite müssen an mindestens vier Seilen aufgehängt werden. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt und oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

2.18 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Der Mieter/die Mieterin hat bei der Durchführung von Musikdarbietungen eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Mieter/die Mieterin hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u.a.“) werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik -Tontechnik-“ Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik. Dies ist vom Mieter/der Mieterin zu beachten. Der Mieter/die Mieterin stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

2.19 Garderobe

Der Betreiber weist darauf hin, dass aufgrund brandschutz- und baurechtlicher Vorgaben der Versammlungsstätte die Besuchergarderobe bei Saalveranstaltungen abzugeben ist.